

Hausarbeit in der Übung im Strafrecht für Anfänger II

A ist hochverschuldet und unterdessen von ihrer langjährigen Lebensgefährtin B mehr als genervt. Aufgrund ihrer fortgeschrittenen Alzheimererkrankung kommt es bei B vermehrt zu Wutausbrüchen, die A nicht länger hinnehmen will. Trost findet A bei C, mit der sie eine Affäre begonnen hat.

Schon bald gelangt A zur Überzeugung, dass der Tod von B, die bereits vor längerer Zeit eine Risikolebensversicherung abgeschlossen und für den Todesfall die A als Bezugsberechtigte angegeben hat, ihr Schuldenproblem lösen könnte. C ist von dieser Idee begeistert. Zwar ist ihr die Versicherungssumme gleichgültig, sie will aber A heiraten und erkennt, dass sie hierzu die lästige B aus dem Weg räumen muss. Sie sichert der A daher Hilfe beim Verstecken der Leiche für den Fall zu, dass A die B getötet hat.

Von der Zusicherung der C bestärkt will A die B töten. A fügt ihr am folgenden Tag in der gemeinsamen Wohnung zwei Schussverletzungen im Brustbereich zu und geht davon aus, dass diese zum sofortigen Tod der B führen müssten. Tatsächlich richtet sich B jedoch kurz darauf wieder auf und geht zum Telefon mit den Worten „Was soll der Mist?! Mir reicht das hier, ich rufe jetzt die Polizei!“ Obwohl es A mühelos möglich wäre, weitere Schüsse auf B abzufeuern, verlässt sie die Wohnung und geht zu C. B überlebt.

Abwandlung:

Auch hier will A die Wutausbrüche der fortgeschritten an Alzheimer erkrankten B nicht länger hinnehmen, wird aber von B, noch bevor sie einen Tötungsbeschluss gefasst hat, gebeten, sie zu töten, um ihrem Leiden endgültig ein Ende zu bereiten. Die Bitte der B ist dabei trotz ihrer Alzheimererkrankung ernst gemeint und wohlüberlegt. Die an der Versicherungssumme interessierte A will zugleich den letzten Wunsch ihrer Lebensgefährtin erfüllen. Sie schreckt allerdings davor zurück, die Tat selbst zu begehen und schreitet daher zu einer List: Das Arzneimittel in einer Spritze, die der B zur Behandlung ihrer Erkrankung täglich von Krankenpfleger D verabreicht wird, tauscht sie gegen ein innerhalb weniger Minuten tödlich wirkendes Gift aus und verlässt die Wohnung, um das Wochenende bei C zu verbringen. Noch bevor D zur Behandlung der B eintrifft, kehrt die nunmehr reuige A wieder zurück und tauscht die manipulierte Spritze gegen eine Spritze mit dem Arzneimittel aus.

Aufgabe:

Untersuchen Sie den Ausgangsfall und die Abwandlung dahin, ob sich A und C nach dem StGB strafbar gemacht haben. Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Viel Erfolg!

Bearbeitungshinweise:

Der Umfang des Gutachtens darf einschließlich Fußnoten, aber ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung 40.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Der Arbeit ist eine unterschriebene Eigenständigkeitserklärung beizufügen. Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben.

Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Die Arbeit ist in der Schriftart Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) anzufertigen. Der Zeilenabstand hat im Text 1,5 und in den Fußnoten 1,0 zu betragen.

Der gedruckten Ausfertigung ist eine elektronische Version der Arbeit als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei auf einer CD/DVD oder auf einem USB-Stick beizufügen. Der Datenträger ist ausreichend zu beschriften und an der Hausarbeit zu befestigen. Eine Rückgabe des Datenträgers kann leider nicht garantiert werden.

Abgabe:

Die Abgabe der Hausarbeit hat zu Beginn der Übungsstunde am 16.04.2018 um 14 Uhr c.t. zu erfolgen. Alternativ kann die Hausarbeit postalisch (Adresse: Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Abteilung 1, Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik, Wilhelmstraße 26, 79098 Freiburg) übermittelt werden. Bei einer postalischen Einreichung ist für die Wahrung der Abgabefrist der Eingang entscheidend. Eine persönliche Abgabe am Lehrstuhl sowie eine elektronische Einreichung sind nicht möglich. Eine Hausarbeit darf nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass Remonstrationen nur bei Teilnahme an der Besprechung der Hausarbeit möglich sind. Die Teilnahme ist durch Unterschrift des Übungsleiters nachzuweisen. Die Remonstrationsfrist beträgt eine Woche ab Rückgabe der Hausarbeit.

Hinweise des Prüfungsamtes:

Für die Teilnahme an der Übung ist eine elektronische Anmeldung erforderlich. Im Einzelnen sind folgende Anmeldungen erforderlich und folgende Fristen zu beachten:

- Anmeldung zur Übung als Veranstaltung; Frist: 15.03.2018 bis 07.05.2018
- Anmeldung zur Hausarbeit als Prüfung; Frist: 15.03.2018 bis 16.04.2018
- Anmeldung zur 1. Klausur als Prüfung (Die Anmeldung zur 1. Klausur gilt zugleich auch als Anmeldung zur 2. Klausur. Eine isolierte Anmeldung zur 2. Klausur ist nicht möglich.); Frist 01.04.2018 bis 07.05.2018

Teilnehmer, die allein an den Klausuren oder der Hausarbeit teilnehmen wollen, sollen sich nur für die jeweilige Prüfung anmelden. Die Hausarbeit, die in der nächsten vorlesungsfreien Zeit ausgegeben wird, ist nicht mehr Teil der in diesem Semester stattfindenden Übung.

Das Vorliegen der Teilnahmeberechtigung (regelmäßige AG-Teilnahme) wird automatisch überprüft, sodass hierüber keine Nachweise anzuheften sind.

Im aktuellen Semester beurlaubte und exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt.

Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an den Lehrstuhl des die Übung betreuenden Dozenten.